



Als Mitglied der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, beauftrage ich die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Graben 21, 1010 Wien, Fiminsitz: Wien, FN 286283 f, UID: ATU 63358299, DVR 3002133 mit der Bestellung einer

- s VisaCard GÖD First Hauptkarte, Kartenlimit EUR 2.000,-, jährlicher Kartenpreis EUR 9,90**
- s VisaCard GÖD Gold Hauptkarte mit Versicherungsschutz, Kartenlimit EUR 3.000,-, jährlicher Kartenpreis EUR 35,-**
- s VisaCard GÖD Gold Zusatzkarte mit Versicherungsschutz, Kartenlimit EUR 3.000,-, jährlicher Kartenpreis EUR 19,-**
(gemeinsames Limit mit der Hauptkarte)

Wird die Zusatzkarte zu einer bestehenden s VisaCard GÖD Gold Hauptkarte bestellt, sind bei den Angaben zum Hauptkarteninhaber nur Name und Anschrift auszufüllen.

Hiermit wird vereinbart, dass

- (bitte ankreuzen) die Monatsrechnung jeweils vor Lastschriftinzug an die Adresse des Hauptkarteninhabers zu senden ist oder
- ich bin Kunde der Erste Bank oder Sparkasse und die Monatsrechnung wird mir über netbanking zur Verfügung gestellt. Die Information der Zustellung erfolgt per SMS und/oder E-Mail an die von mir Ihnen zuletzt bekannt gegebenen Mobilfunknummer und/oder E-Mail Adresse.
- die Erste Bank widerruflich ermächtigt wird, alle im Zusammenhang mit der s Kreditkarte von mir (uns) zu entrichtenden Beträge mittels Lastschrift vom Konto _____ bei BLZ _____ abzubuchen (**ohne Angaben zur Bankverbindung ist keine Kartenausstellung möglich**).
- Karten- oder Sperrentgelte sowie allfällige sonstige Spesen vom(n) oben genannten(r) Konto/Karte ohne gesonderte Verständigung abzubuchen sind
- die beauftragte Karte/der beauftragte persönliche Code an die von mir Ihnen zuletzt bekannt gegebenen Adresse zugesandt wird.

Angaben zum Hauptkarteninhaber

Herr Frau Titel, Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____ Beruf/Position: _____

Anschrift (PLZ, Ort, Straße): _____

Korrespondenzadresse (PLZ, Ort, Straße): _____
(falls nicht mit oben angeführter Anschrift ident)

E-Mail-Adresse: _____ Monatl. Einkommen (netto in EUR): _____

Arbeitgeber: _____ Familienstand: _____

GÖD-Mitgliedsnummer: _____ / _____ Tel.: _____ Mobil-Tel.: _____

Angaben zum Zusatzkarteninhaber

Herr Frau Titel, Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____ Beruf/Position: _____

Anschrift (PLZ, Ort, Straße): _____

s Kreditkarten

Es gelten die „Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG“.

Erklärung des Karteninhabers

Die Kartenumsätze werden auf einem Kartenkonto abgewickelt und mittels Lastschrift von meinem bekannt gegebenen Girokonto eingezogen. Sollte die Lastschrift nicht durchgeführt werden können, erfolgt eine Mahnung durch die Erste Bank. Bei einer weiteren Lastschrift werden auch die bereits abgelehnten und noch nicht bezahlten Beträge nochmals eingezogen. **Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, dass Sie bei Fälligestellung des Kontos, bei Rechtsverfolgungsschritten bzw. bei missbräuchlicher Verwendung von Zahlungsverkehrsinstrumenten nachstehende Daten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, wie sie beim Kredit-schutzverband von 1870 derzeit eingerichtet sind, übermitteln: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligestellung und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten. Zweck der Übermittlung ist die Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der vorstehend angeführten Daten durch den Empfänger an Kreditinstitute, Finanzinstitute und Leasinggesellschaften zur Wahrung ihrer Gläubigerschutzinteressen.** Ich ermächtige mein kontoführendes Kreditinstitut im Sinne des § 38 Abs.2 Z 5 BWG ausdrücklich, der Erste Bank Auskünfte über meine Bonität bzw. über die oben genannte Kontoverbindung zum Zwecke der Wahrung ihrer Gläubigerinteressen zu geben. Ich bin damit einverstanden, dass meine von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten von der Erste Bank gespeichert sowie zu Marketingzwecken verwendet werden. Ich bin weiters damit einverstanden, zukünftig telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien (z. B. E-Mail) zu interessanten Themen (z. B. Veranstaltungen) und Produkten sowie – auch neue – Dienstleistungen durch die Erste Bank kontaktiert und informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Wir empfehlen Ihnen, im Fall des Abhandenkommens Ihrer Karte(n) sofort eine Sperre dieser Karte(n) im 24h Service der Erste Bank und Sparkassen (Tel. +43 (0)5 0100 - BLZ), zu veranlassen. Mit der/den nachstehenden Unterschrift(en) bestätigt der/die Karteninhaber die Kenntnisnahme der oben angeführten Bedingungen. Ich bin bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die Erste Bank der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) folgende Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Mitgliedsnummer) zum Zweck der Überprüfung meiner aktuellen Mitgliedschaft bei der GÖD übermittleit. Weiters bin ich damit einverstanden, dass die GÖD die Erste Bank unverzüglich darüber informiert, falls ich von der GÖD austreten sollte oder mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug bin.

Ort und Datum _____ Unterschrift Hauptkarteninhaber _____ Unterschrift Zusatzkarteninhaber _____ Unterschrift des (der) Kontoinhaber(s) _____

▼ Wird von Erste Bank oder Sparkasse ausgefüllt ▼

<p>LEGITIMATION</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises liegt bei • Legitimation geprüft (Paraphe): • Devisenland: 	<p>INSTITUTSVERMERK</p> <ul style="list-style-type: none"> • Filial-Nr. (Sparkasse & BLZ): • Name/BKZ: • Unterschrift:
---	---

→ BITTE AN DIE ERSTE BANK / AT 0198 0336 WEITERLEITEN ←

→ DIESE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERBLEIBEN BEIM KARTENINHABER ←

Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte

1. Abschluss des Vertrags

- 1.1. Der Kartenvertrag kommt durch Annahme des Kartenantrags durch die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, 1010 Wien, Firmensitz: Wien, FN 286283f, UID: ATU 63358299, DVR 3002133 (im Folgenden kurz Erste Bank) zustande, woraufhin diese umgehend eine Zustellung der s Kreditkarte (im Folgenden kurz Karte) an den Karteninhaber vornimmt.
- 1.2. Der Karteninhaber ist nach Erhalt der Karte verpflichtet, auf dieser unverzüglich an der dafür vorgesehenen Stelle seine Unterschrift anzubringen.
- 1.3. Der persönliche Code ist eine Ziffernkombination, die dem Karteninhaber in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittelt wird.
- 1.4. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des Karteninhabers, die Kartennummer und den Gültigkeitszeitraum.
- 1.5. Unvollständige und/oder fehlerhafte personenbezogene Daten auf der Karte sind der Erste Bank oder der Sparkasse, welche das Kundenkonto führt, welchem die Kreditkartenumsätze des Karteninhabers angelastet werden (im Folgenden kurz Sparkasse), umgehend zu melden und beeinflussen in keiner Weise die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Rechte und Verpflichtungen.

2. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Erste Bank.

3. Vertragsdauer und Bedingungen

3.1. Vertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.2. Erneuerung der Karte

Die Karte ist jeweils bis zum Ende des auf der Karte eingepprägten Monats und Jahres gültig. Der Karteninhaber beauftragt die Erste Bank – sofern zuvor keine wirksame Vertragskündigung erfolgt ist – vor Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums eine neue Karte auszustellen und diese an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Karteninhabers zuzustellen. Die Karte muss nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums vom Karteninhaber vernichtet werden.

3.3. Kündigung

3.3.1. Kündigung durch den Kunden

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit, mit Wirkung zum Ende des entsprechenden Monats schriftlich oder durch Rücksendung/Rückgabe der Karte kündigen. Die Kündigung wird mit Einlangen der schriftlichen Kündigung oder mit Einlangen der Karte bei der Erste Bank oder der Sparkasse wirksam. Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, die Entwertung der Karte (z. B. Zerschneiden) vor Einlieferung oder Rückgabe vorzunehmen.

3.3.2. Kündigung durch die Erste Bank

Die Erste Bank kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Erste Bank berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Erste Bank gefährdet sind oder wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht. Bei Kündigung des Kartenvertrags wird dem Karteninhaber das anteilige Entgelt rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Karte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Karte.

3.3.3. Bei Kreditkartenverträgen mit Unternehmern kommt § 30 Abs. 4 Zahlungsdienstegesetz, der insbesondere die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte regelt, nicht zur Anwendung.

4. Rechte des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens

- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung Waren und Dienstleistungen zu beziehen;
- bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce);
- bei den dazu ermächtigten Banken Bargeld im vereinbarten Ausmaß zu heben;

- bei speziell zur Abhebung mit der Karte gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen;
- Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Internet unter Hinweis auf die Teilnahme am MasterCard SecureCode-Verfahren bzw. Verified by VISA-Verfahren anbieten, bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch den Karteninhaber ohne Vorlage der Karte durch Eingabe des persönlichen MasterCardSecure-Codes bzw. Verified by VISA-Codes angewiesen.

5. Anweisung

- 5.1. Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten Leistungen eines Vertragsunternehmens, weist er die Erste Bank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Erste Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Der Karteninhaber verpflichtet sich, der Erste Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft zu erheben.
- 5.2. Die Anweisung kann durch Unterfertigung eines dem Karteninhaber vorgelegten Abrechnungsvordrucks, durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigen der entsprechenden Einrichtung (z. B. Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals) oder durch sonstige Verwendung der Karte in Zahlungsabsicht erfolgen.
- 5.3. Die Unterschrift auf dem Abrechnungsvordruck muss mit der auf der Karte befindlichen Unterschrift übereinstimmen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Verwendung des persönlichen Codes steht der Unterschrift gleich.

6. Haftung der Erste Bank

- 6.1. Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrags.
- 6.2. Die Erste Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäfts durch den Vertragspartner.

7. Pflichten und Haftung des Karteninhabers

- 7.1. Der Karteninhaber hat bei der Nutzung und nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um den persönlichen Code und die Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 7.2. Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug.
- 7.3. Eine Weitergabe der Karte an dritte Personen ist nicht zulässig.
- 7.4. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Dieser darf nicht, insbesondere nicht auf der Karte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Erste Bank oder der Sparkasse, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.
- 7.5. Der Karteninhaber ist im Falle, dass ihm die Karte abhanden kommt oder dass Umstände eintreten, die Kenntnis eines Dritten vom persönlichen Code vermuten lassen, verpflichtet, die Erste Bank oder die Sparkasse unverzüglich zu verständigen und eine Sperre der Karte zu veranlassen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind sofort den zuständigen Behörden anzuzeigen.
- 7.6. Wird die als abhanden gekommen gemeldete Karte später wieder gefunden, ist sie unverzüglich entwertet (z. B. Zerschneiden) der Erste Bank oder der Sparkasse zurückzustellen.
- 7.7. Sofern der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat oder eine oder mehrere seiner in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten vorsätzlich verletzt hat, ist dem Kontoinhaber der Betrag (samt Kosten und Zinsen) des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs nicht zu erstatten.
- 7.8. Hat der Karteninhaber fahrlässig gehandelt, so ist der aufgrund eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs dem Konto angelastete Betrag (samt Kosten und Zinsen) unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens zwischen der Erste Bank und dem Kontoinhaber aufzuteilen, wobei die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Zahlungskarte stattgefunden hat, zu berücksichtigen sind. Hat der Karteninhaber nur leicht fahrlässig gehandelt (ist ihm also eine

Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch einem durchschnittlich sorgfältigen Karteninhaber unterlaufen kann), so trägt die Erste Bank jedenfalls den EUR 72,67 übersteigenden Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs.

- 7.9. Die dem Konto auf Grund eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, der nach einer Sperrmeldung (Punkt 8.1.) stattgefunden hat, angelasteten Beträge werden dem Kontoinhaber, ausgenommen in Fällen betrügerischen Handelns des Karteninhabers oder Kontoinhabers, erstattet. Ebenso ist der Betrag (samt Kosten und Zinsen) zu erstatten, wenn dem Karteninhaber die unverzügliche Sperrmeldung (Punkt 8.1.) aus von der Erste Bank zu vertretenden Gründen nicht möglich gewesen sein sollte.
- 7.10. Unternehmer haften für Schäden, die der Erste Bank aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurde/n, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.
- 7.11. Der Karteninhaber hat der Erste Bank oder der Sparkasse Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Erste Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte der Erste Bank bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.
- 7.12. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Karteninhabers sind der Erste Bank oder der Sparkasse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Erste Bank unverzüglich bekannt zu geben.

8. Sperre der Karte

- 8.1. Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, der Erste Bank oder der Sparkasse unter der Telefonnummer 05 0100 - 20111 oder 05 0100 - BLZ der Sparkasse oder beim Kundenbetreuer der Erste Bank oder der Sparkasse zu melden und eine Sperre der Karte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z. B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte erstellt und umgehend die Zustellung der Karte an den Karteninhaber vorgenommen.
- 8.2. Die Erste Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren oder den vereinbarten Einkaufsrahmen herabzusetzen, wenn
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder
 - ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Karteninhaber seinen gegenüber der Erste Bank aus der Verwendung der Karte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Die Erste Bank wird den Karteninhabern möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde.

- 8.3. Wird ein Terminal, wie beispielsweise ein Bargeldautomat, mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, durch den Karteninhaber falsch bedient, so kann aus Sicherheitsgründen die Karte vom Automaten eingezogen werden.
- 8.4. Die Erste Bank wird die Nummern von Karten, welche vom Karteninhaber oder der Erste Bank gesperrt wurden, den Vertragsunternehmen bekannt geben. Sämtliche Vertragsunternehmen der VISA- bzw. MasterCard-Kartenorganisation sind berechtigt, diese gesperrten Karten im Namen der Erste Bank einzuziehen.

9. Abrechnung

- 9.1. Der Karteninhaber erhält von der Erste Bank bei jeder Anlastung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Abrechnung (Monatsrechnung), die stets auf Euro lautet. Der Karteninhaber anerkennt die Richtigkeit der Monatsabrechnung dem Grunde und der Höhe nach, sofern er nicht binnen 56 Tagen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Dies berührt nicht die Ansprüche des Karteninhabers gegen das Vertragsunternehmen. Die Erste Bank verpflichtet sich, den Karteninhaber in der Abrechnung auf die 56-tägige Frist, den Fristbeginn und die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.
- 9.1.1. **Sonderbestimmungen für den Fernabsatz:**
Die Bestimmung des 9.1. gilt bei Abrechnungen für Zahlungen im Fernabsatz mit der Maßgabe, dass bei einem Verstreichen der 56-tägigen Frist ein Anerkenntnis des Karteninhabers nicht bewirkt ist. Ein verspäteter Widerspruch kann aber ein Mitverschulden des Karteninhabers begründen. In jedem Fall verjährt ein allfälliger sich aus § 31a KSchG ergebender

Anspruch des Karteninhabers gegen die Erste Bank innerhalb von 3 Jahren ab Zugang der betreffenden Abrechnung.

- 9.2. Wurde ein Zahlungsauftrag ohne Autorisierung durch den Karteninhaber durchgeführt, so wird die Erste Bank unverzüglich eine Rückbuchung durchführen und das belastete Konto des Karteninhabers wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Karteninhaber hat zur Erwirkung dieser Berichtigung die Erste Bank unverzüglich zu unterrichten, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat.
- 9.3. Der Karteninhaber kann folgenden Zahlungsarten vereinbaren:
- a) Zahlung des gesamten offenen Betrages entgeltfrei innerhalb der in der Monatsrechnung angegebenen und im Konditionenaushang ersichtlichen Frist.
 - b) Teilzahlung innerhalb der vereinbarten und in der Monatsrechnung angegebenen Höhe und Frist. Diese Frist ist auch im Konditionenaushang ersichtlich. In diesem Fall stellt die Erste Bank dem Karteninhaber die vereinbarten Zinsen vom nicht bezahlten Saldo in Rechnung. Dem Karteninhaber steht es ungeachtet der getroffenen Vereinbarung frei, jederzeit einen Teil oder auch den gesamten offenen Rechnungsbetrag auf seinem „Karten-Verrechnungskonto“ (im Folgenden kurz Konto) abzudecken. Die jeweilige Ratenhöhe berechnet sich auf Grund der Summe sämtlicher auf dem Konto des Karteninhabers offener Rechnungsbeträge zuzüglich angefallener Zinsen.
- 9.4. Auch bei einem Bargeldbezug gilt die jeweils vereinbarte Zahlungsart. Die Erste Bank ist jedoch berechtigt, dem Karteninhaber bei einem Bargeldbezug die vereinbarten Zinsen ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Behebung in Rechnung zu stellen.
- 9.5. Mangels anderer Vereinbarung schließt die Erste Bank das Konto monatlich ab. Die monatlich jeweils angefallenen Entgelte und Zinsen sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“).
- 9.6. Hat der Karteninhaber Teilzahlung vereinbart, so ist die Erste Bank erst dann berechtigt den gesamten offenen Betrag vom Karteninhaber zu fordern, wenn sich der Karteninhaber mit einer fälligen Zahlung zumindest 6 Wochen in Verzug befindet und die Erste Bank ihn unter Androhung des Terminverlusts und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.
- 9.7. In beiden Zahlungsarten hat der Karteninhaber durch fristgerechte Einzahlung des entsprechenden Betrags dafür Sorge zu tragen, dass dieser spätestens am letzten Tag der in der Monatsrechnung angegebenen Frist bei der Erste Bank eingelangt ist. Wird die Karte durch die Erste Bank gekündigt, so hat der Karteninhaber den offenen Saldo innerhalb der im Kündigungsschreiben genannten Frist abzudecken.
- 9.8. Die Verwendung einer vom Karteinhaber oder der Erste Bank gekündigten, gesperrten oder verfallenen Karte (dies liegt vor, wenn der Gültigkeitszeitraum der Karte abgelaufen ist) ist unzulässig.
- 9.9. Der Karteninhaber darf von der Karte nur so lange und so weit Gebrauch machen, als er in der Lage ist, die Monatsrechnung innerhalb der vereinbarten Frist zu begleichen. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, muss der Karteninhaber die Karte der Erste Bank oder der Sparkasse zurückstellen.

10. Fremdwährung

Bei Kartentransaktionen, bei denen die Karte außerhalb der Europäischen Union verwendet wird und/oder sich der Standort des Vertragsunternehmens außerhalb der Europäischen Union befindet, sowie für Fremdwährungstransaktionen (das sind Transaktionen, die nicht in Euro stattfinden) innerhalb der Europäischen Union, gelangt ein vereinbartes Bearbeitungsentgelt zur Verrechnung. Bei jeder Barbehebung wird ein vereinbartes Barbehebungsentgelt verrechnet. Bei in Fremdwährung entstandenen Belastungen wird dem Karteninhaber der entsprechende Wechselkurs verrechnet, welcher jeweils tagesaktuell bei der Erste Bank abgefragt werden kann.

11. Zusatzkarten

- 11.1. Werden zur Karte des Karteninhaber (= Hauptkarte) Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.
- 11.2. Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des/der Zusatzkarteninhaber/s rechtswirksame Erklärungen die Zusatzkarte(n) betreffend gegenüber der Erste Bank abgeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des Hauptkarteninhabers für Verbindlichkeiten, die der Zusatzkarteninhaber nach Zugang einer solchen Erklärung bei der Erste Bank eingegangen ist. Im Falle, dass der Hauptkartenvertrag aufgelöst wird, gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelöst. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, den Zusatzkarteninhaber hiervon zu verständigen.

12. Entgelte

12.1. Sämtlich Entgelte und Zinsen werden mit dem Karteninhaber bei Abschluss des Kartenvertrags vereinbart. Aus dem Konditionenauflage, der dem Karteninhaber zusammen mit diesen „Geschäftsbedingungen für den Gebrauch der s Karten“ ausgehändigt wird, sind diese Entgelte und Zinsen ersichtlich.

12.2. Änderung der Entgelte für Dauerleistungen sowie des Leistungsumfangs

12.2.1. Die Erste Bank kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern.

12.2.2. Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte (ausgenommen Zinsen) für die von der Erste Bank erbrachten Dauerleistungen (z. B. Kontoführungsprovision) jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres nach Maßgabe der Erhöhung oder Verminderung des von der Statistik Austria erhobenen und veröffentlichten, nationalen Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) oder ein an dessen Stelle tretenden Index geändert, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Als Ausgangsbasis für die Berechnung ist das Jahr 2000 mit einem Indexwert von 100 heranzuziehen.

Anpassungen auf Grund der Veränderung des VPI erfolgen auf Basis des Jahresdurchschnitts eines vergangenen Kalenderjahres im Folgejahr. Erfolgt bei der Erhöhung der Indexzahl des Jahresdurchschnitts eine Gebührenerhöhung aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Dies gilt auch, wenn die Indexerhöhungen nicht zur Gänze als Basis einer Anhebung der Entgelte herangezogen werden. Die gesetzliche Verpflichtung zum Ausweis dieser Anpassungsklausel in einem Verbraucherkreditvertrag bleibt unberührt.

12.2.3. Über die vorstehenden Absätze (1) oder (2) hinausgehende Änderungen der Entgelte sowie Änderungen des Leistungsumfangs oder der Verzinsung müssen zwischen Erste Bank und Verbraucher vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot der Erste Bank an den Kunden und durch Nichterhebung eines Widerspruches durch den Kunden erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Änderungen des Leistungsumfangs oder der Entgelte erlangen nach Ablauf von 2 Monaten nach Verständigung des Kunden über die von der Erste Bank gewünschte Änderung Wirksamkeit, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Erste Bank einlangt.

Das Angebot an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen der Erste Bank (z. B. brieflich oder durch Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Leistungsumfangs oder der Entgelte, die Verständigung des Kunden muss aber in Papierform oder auf einem anderen mit dem Kunden vereinbarten, dauerhaften Datenträger erfolgen. Die Erste Bank wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kunde hat das Recht, seinen Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

13. Erfüllungsort; Rechtswahl, Gerichtsstand

13.1. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der Erste Bank bzw. Sparkasse, in der das Geschäft abgeschlossen wurde.

13.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Erste Bank gilt österreichisches Recht.

13.3. Gerichtsstand

13.3.1. Klagen eines Unternehmers gegen die Erste Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt, erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Erste Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Erste Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

13.3.2. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Erste Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

14. Änderungen der Bedingungen oder des Kartenvertrags

14.1. Änderungen dieser Bedingungen oder des Kartenvertrags erlangen nach Ablauf von 2 Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zur Erste Bank, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Erste Bank einlangt. Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist, insbesondere durch Benachrichtigung auf einem Kontoauszug. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Erste Bank gilt auch für die Verständigung von Änderungen dieser Bedingungen oder des Kreditkartenvertrags. Hat der Kunde der Erste Bank keine Anschrift bekannt gegeben und wurde auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen, so ist der Aushang der geänderten AGB im Schalterraum der Erste Bank maßgebend.

14.2. Die Erste Bank wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung dieser Bedingungen oder des Kartenvertrags und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt. Für Kunden, die der Erste Bank keine Anschrift bekannt gegeben haben, wird ein entsprechender Hinweis in den Aushang der geänderten AGB aufgenommen.

14.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung dieser Bedingungen oder des Kartenvertrags hat der Kunde das Recht, seinen Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERIFIED BY VISA (VbV) UND MASTERCARD SECURECODE (MCSC)

1. Definition

Mittels „Verified by VISA“ (im Folgenden kurz VbV) bzw. MasterCard SecureCode (im Folgenden kurz MCSC) ist es dem Karteninhaber möglich, mit seiner s Kreditkarte (kurz Karte) im Internet Zahlungen bei einem VISA- bzw. MasterCard-Vertragsunternehmen, das VbV bzw. MCSC anbietet, zu tätigen.

2. Anmeldung für VbV bzw. MCSC

Der Karteninhaber kann sich im netbanking für „VbV“ bzw. „MCSC“ anmelden. Hierbei hat der Karteninhaber eine frei wählbare, zumindest fünfstellige Sicherheitsnachricht sowie ein frei wählbares VbV- bzw. MCSC-Passwort, welches nicht der Sicherheitsnachricht entsprechen darf, im netbanking einzugeben und mittels TAN/TAC-Eingabe zu autorisieren, wonach der Karteninhaber zur Teilnahme am VbV bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren berechtigt ist. Die persönliche Sicherheitsnachricht ist eine Textmeldung, die der Karteninhaber erstmalig anlässlich der VbV- bzw. MCSC-Anmeldung im netbanking selbst wählt. Bei jeder VbV- bzw. MCSC-Transaktion erscheint diese in einem Dialogfenster, um Sicherheit gewährleisten zu können, dass die VbV- bzw. MCSC-Passwortabfrage auch tatsächlich von der Erste Bank stammt. Das VbV- bzw. MCSC-Passwort sowie die persönliche Sicherheitsnachricht können vom Karteninhaber jederzeit im netbanking geändert werden. Empfohlen wird eine Kombination aus Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen. Sicherheitsnachricht oder VbV- bzw. MCSC-Passwort müssen sich vom netbanking-Passwort unterscheiden.

3. Verwendung

Bei Verwendung der Karte im Internet öffnet sich bei einer VbV- bzw. MCSC-Transaktion nach Eingabe der Kreditkartendaten ein eigenes Dialogfenster mit der persönlichen Sicherheitsnachricht des Karteninhabers zur Abfrage des VbV- bzw. MCSC-Passworts. Der Karteninhaber hat gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Konfiguration des Computersystems auch solche Dialogfenster (z. B. Pop Up-Window oder Frame) zulässt, widrigenfalls kann der Karteninhaber eventuell nicht am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren teilnehmen. Nach Kontrolle der persönlichen Sicherheitsnachricht hat der Karteninhaber als Bestätigung sein VbV- bzw. MCSC-Passwort einzugeben und kann nun von der Erste Bank als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Bei Unstimmigkeiten der persönlichen Sicherheitsnachricht ist die Erste Bank oder die Kunden betreuende Sparkasse unverzüglich zu verständigen und die VbV- bzw. MCSC-Transaktion abzubrechen. Es darf auf keinen Fall das VbV- bzw. MCSC-Passwort eingegeben werden. Durch die Eingabe des VbV- bzw. MCSC-Passworts wird bei Zahlungen im Internet erstens die Sicherheitsnachricht und zweitens die Rechtmäßigkeit der Zahlung durch den Karteninhaber bestätigt, wobei die Verwendung des VbV- bzw. MCSC-Passworts der Unterschrift gleichsteht. Die Erste Bank übernimmt keine Haftung für den Fall, dass das VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren infolge technischer Störungen nicht einsetzbar ist.

4. Gültigkeit der Teilnahme

Die Gültigkeit der Teilnahme am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren ist an einen gültigen Kartenvertrag und eine aufrechte und nicht gesperrte VbV- bzw. MCSC-Vereinbarung für diese Karte gebunden. Wenn der Karteninhaber sein VbV- bzw. MCSC-Passwort vergessen sollte oder die VbV- bzw. MCSC-Teilnahmeberechtigung, insbesondere im Zuge einer mehrmaligen Falscheingabe des VbV- bzw. MCSC-Passworts, gesperrt wurde, hat der Karteninhaber die Möglichkeit, im netbanking ein neues VbV- bzw. MCSC-Passwort zu wählen.

5. Sorgfaltspflichten

Das vom Karteninhaber frei gewählte VbV- bzw. MCSC-Passwort und die vom Karteninhaber frei gewählte Sicherheitsnachricht sind geheim zu halten und dürfen niemanden, auch nicht den Mitarbeitern der Erste Bank, bekannt gegeben werden. Der Karteninhaber hat unverzüglich eine Sperre der VbV- bzw. MCSC-Teilnahmeberechtigung zu veranlassen, wenn er Grund zur Annahme hat, dass sein VbV- bzw. MCSC-Passwort und/oder seine Sicherheitsnachricht Dritten in irgendeiner Weise bekannt geworden ist.

6. Beendigung/Kündigung

Der Karteninhaber kann die Teilnahme am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren jederzeit im netbanking durch Deaktivierung des VbV- bzw. MCSC-Passwortes beenden. Die Erste Bank ist jedenfalls berechtigt, die Teilnahme am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder das VbV- bzw. MCSC-Passwort selbstständig zu sperren, wenn der Karteninhaber wesentliche Pflichten dieser Bedingungen verletzt sowie wenn Missbrauch erfolgt oder ernsthaft zu befürchten ist. Bei Kündigung des Kartenvertrags erlischt mit Wirksamkeit der Kündigung auch die Berechtigung zur Teilnahme am VbV- bzw. MCSC-Authentifizierungsverfahren. Die Beendigung der VbV- bzw. MCSC-Teilnahme befreit den Karteninhaber nicht von der Haftung für die bis zu diesem Zeitpunkt vom Karteninhaber beauftragten Zahlungen.

7. Geschäftsbedingungen

Die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Verified by VISA (VbV) und MasterCard SecureCode (MCSC)“ gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen der „Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer s Kreditkarte“. Für MasterCard-Kartenverträge mit Abschlussdatum bis 30.06.2010 gelten die „Besonderen Geschäftsbedingungen für MasterCard SecureCode und Information gemäß §§ 5, 7 und 8 ff des FernFingG (Fern-Finanzdienstleistungsgesetz)“.